



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 26. Juni 2013

Seite 61

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und des Marktes Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels	63
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Bayreuth der Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth.....	63
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberfranken.....	63
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2013	64

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B V 2.5.2 "Windenergie"; ergänzendes Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung.....	65
--	----

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach	65
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"	66
Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2013	67

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	68
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken	68

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 72

Buchanzeigen..... 74**Nachruf**..... 75

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1402 a - 1/99

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und des Marktes Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels

Vom 16. Mai 2013

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und des Marktes Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels, vom 27. August 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2010, S. 155) wird wie folgt geändert:

"In § 1 Abs. 1 (Aus dem Markt Ebensfeld werden in den Markt Zapfendorf umgegliedert:) wird in der Tabelle die Spalte mit der Überschrift 'die Flurstücke der Gemarkung Ebensfeld' durch das Flurstück 3138/37 und die Spalte 'Fläche in m²' durch die Zahl 14 ergänzt."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bayreuth, 16. Mai 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1402 b - 1/12

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Bayreuth der Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth

Vom 15. Mai 2013

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Bayreuth werden aus der Gemeinde Haag umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Forst Thiergarten	Fläche in m ²
23/5	1.437
23/6	11.906
23/10	9
23/11	4.928
23/12	229
33/3	869

(2) Gleichzeitig tritt eine Änderung des Gebiets des Landkreises Bayreuth ein.

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000 des Vermessungsamts Bayreuth vom 13. Februar 2012 ausgewiesen. Die Kartenbeilage liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bayreuth, 15. Mai 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 10 - 1362

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberfranken

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Vom 7. Juni 2013

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird hiermit für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Herrn Landrat
Klaus Peter Söllner

zum Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 240 Kulmbach

Herr Regierungsdirektor
Dr. Jürgen Meins

Anschrift: Landratsamt Kulmbach
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Telefon: 09221/707 286
Telefax: 09221/707 240
E-Mail: meins.juergen@landkreis-kulmbach.de

und zum Stellvertreter

Herr Verwaltungsamtmann
Achim Geyer

Anschrift: Landratsamt Kulmbach
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Telefon: 09221/707 248
Telefax: 09221/707 240
E-Mail: geyer.achim@landkreis-kulmbach.de

ernannt.

Bayreuth, 7. Juni 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Nr. 10 - 2282 m 02

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 26. April 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 106, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. Juni 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
- Sitz Coburg -
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	805.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	163.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird	
im Verwaltungshaushalt	
(Verwaltungsumlage) auf	604.900,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
(Investitionsumlage) auf	61.800,00 €

festgesetzt.

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel	
Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	92.988,00 €
auf den Landkreis Coburg	199.417,00 €
auf den Landkreis Kronach	158.059,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	154.436,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Coburg, 26. April 2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8444.19

Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B V 2.5.2 "Windenergie"; ergänzendes Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung

Gemäß Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 Abs. 5 BayLplG ein ergänzendes Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B V 2.5.2 "Windenergie", durchzuführen.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 BayLplG von der Aufstellung des Regionalplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben. Gemäß Art. 16 Abs. 5 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung, für den die Anhörung in der Zeit zwischen dem 18. April und 27. Juli 2012 stattgefunden hat, abgegeben werden.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 1. Juli bis 11. Oktober 2013 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204)

öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, oder dem Sachgebiet 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei der Regierung von Oberfranken gegeben.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 17. Juni 2013
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444.01.1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 25. April 2013 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl

S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Mai 2013
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Schulzentrum Kronach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

-KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Kronach vom 12. Januar 1977 (RABl Ofr. 77, S. 6), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (RABl Ofr. Folge 5/1999, S. 59), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. März 2010 (OfrABl Nr. 4/2010 vom 23. April 2010, S. 44), wird wie folgt geändert:

§ 18 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die verschiedenen Aufteilungsschlüssel für die Betriebskosten sind ab dem 1. Januar des Jahres neu festzusetzen, welches auf das Jahr folgt, in dem die Sanierungsmaßnahme am Fachklassentrakt fertiggestellt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kronach, 25. April 2013
Zweckverband Schulzentrum
M a r r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444.01 c

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"

Bekanntmachung

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert am 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBl 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" zusammengeschlossen (OfrABl 11/2009, S. 149 ff). Um die Phase I des Projektes abschließen zu können, hat der Zweckverband nachfolgende Änderungssatzung zur Verlängerung seines Bestehens beschlossen.

Das Thüringer Innenministerium hat mit Schreiben vom 5. Juni 2013 hinsichtlich der Änderungssatzung sein Einvernehmen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des genannten Staatsvertrages erklärt. Die Regierung von Oberfranken als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 14. Juni 2013 gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Juni 2013
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Änderungssatzung

zu § 19 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2010, S. 202 f), geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2012, S. 141):

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2010, S. 202 f), geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2012, S. 141), wird wie folgt geändert:

§ 19 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase I zum 31. August 2014 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen."

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 7. Juni 2013
Michael B u s c h
Landrat des Landkreises Coburg

Kronach, 5. Juni 2013
Oswald M a r r
Landrat des Landkreises Kronach

Hildburghausen, 11. Juni 2013
Thomas M ü l l e r
Landrat des Landkreises Hildburghausen

Sonneberg, 12. Juni 2013
Christine Z i t z m a n n
Landrätin des Landkreises Sonneberg

Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

**Durchführung des KommZG;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 10. Juni 2013
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 26. August 1999 (OFrABI, Folge 10, vom 20. Oktober 1999), zuletzt geändert durch Änderungssatzung

vom 30. April 2010 (OFrABI, Folge 5, vom 21. Mai 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.894.800,00 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.264.870,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzerträge von	88.500,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzaufwendungen von	1.500,00 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	6.000,00 €

und im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.944.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.810.770,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.212.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	16.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf
590.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bamberg, 7. Mai 2013
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 19/08 - 13

Die 19. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 4. Juli 2013, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 24/08 - 13

Die 24. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 25. Juli 2013, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Mai 2013
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

BV 1742 1/04 - 1/09

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

Vom 30. April 2013

Bekanntmachung

Der Landkreis Bayreuth hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 30. April 2013 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gem. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Mai 2013
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

Vom 30. April 2013

Auf Grund von § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7

des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 10. September 2001 (OFRABI S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Lichtenfels vom 15. April 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels S. 15), wird wie folgt geändert:

1. ¹Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die in den beiliegenden Karten M 1 : 100000, M 1 : 25000 und M 1 : 5000 gekennzeichneten Flächen (Gemeinde Mistelgau) herausgenommen. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Das Gebiet hat eine Größe von ca. 102.133 Hektar."
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100000, die als Anlage zur Verordnung über den 'Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' mit der bisherigen Bezeichnung 'Schutzzone' veröffentlicht wurde und weiter gilt, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den 'Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' vom 10. September 2001, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 1. August 2002, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Landkreises Forchheim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Landkreises Lichtenfels zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 15. April 2011 und in der Karte M 1 : 100000 zur Verordnung des Landkreises Bayreuth zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 30. April 2013 grob dargestellt.

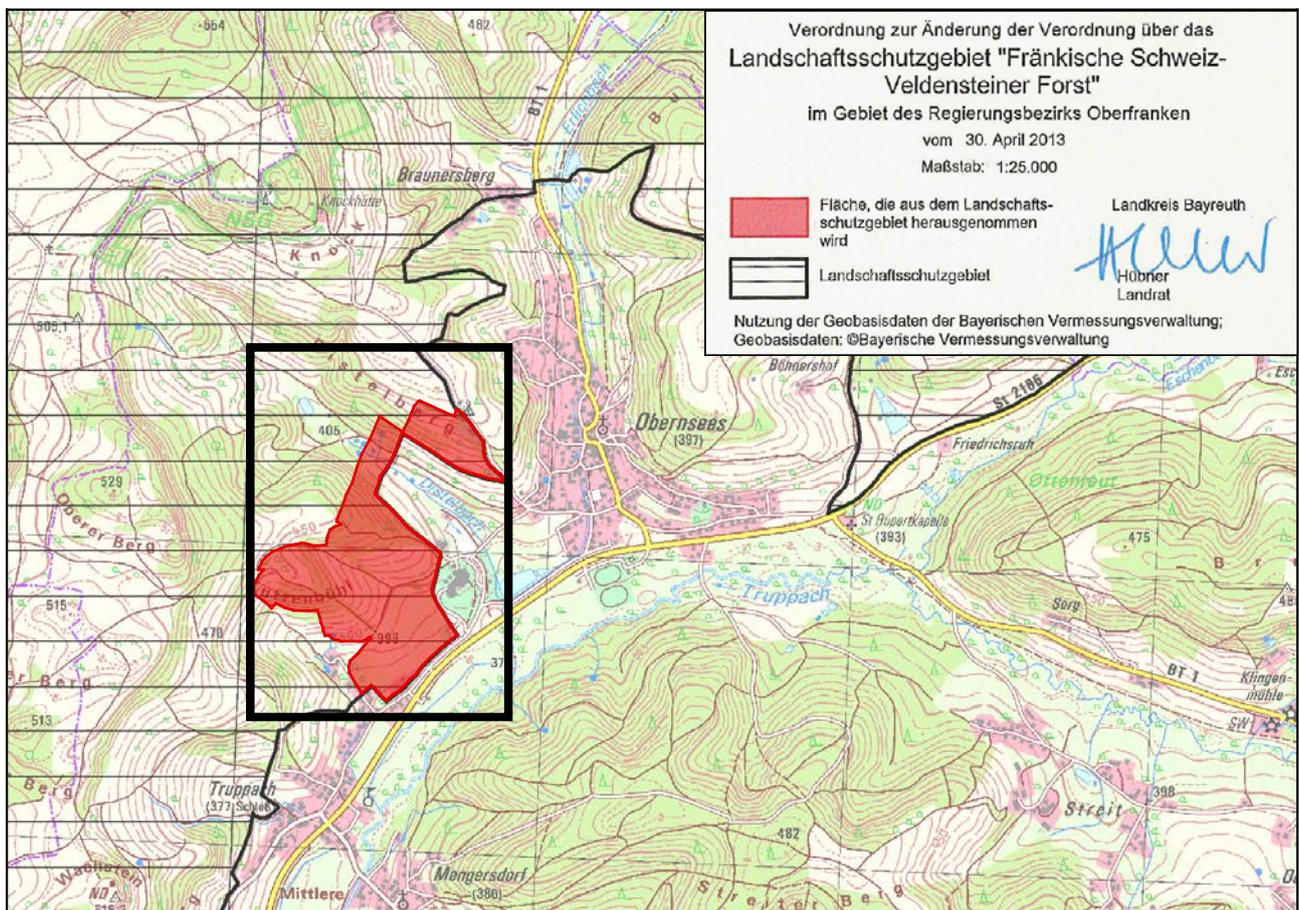
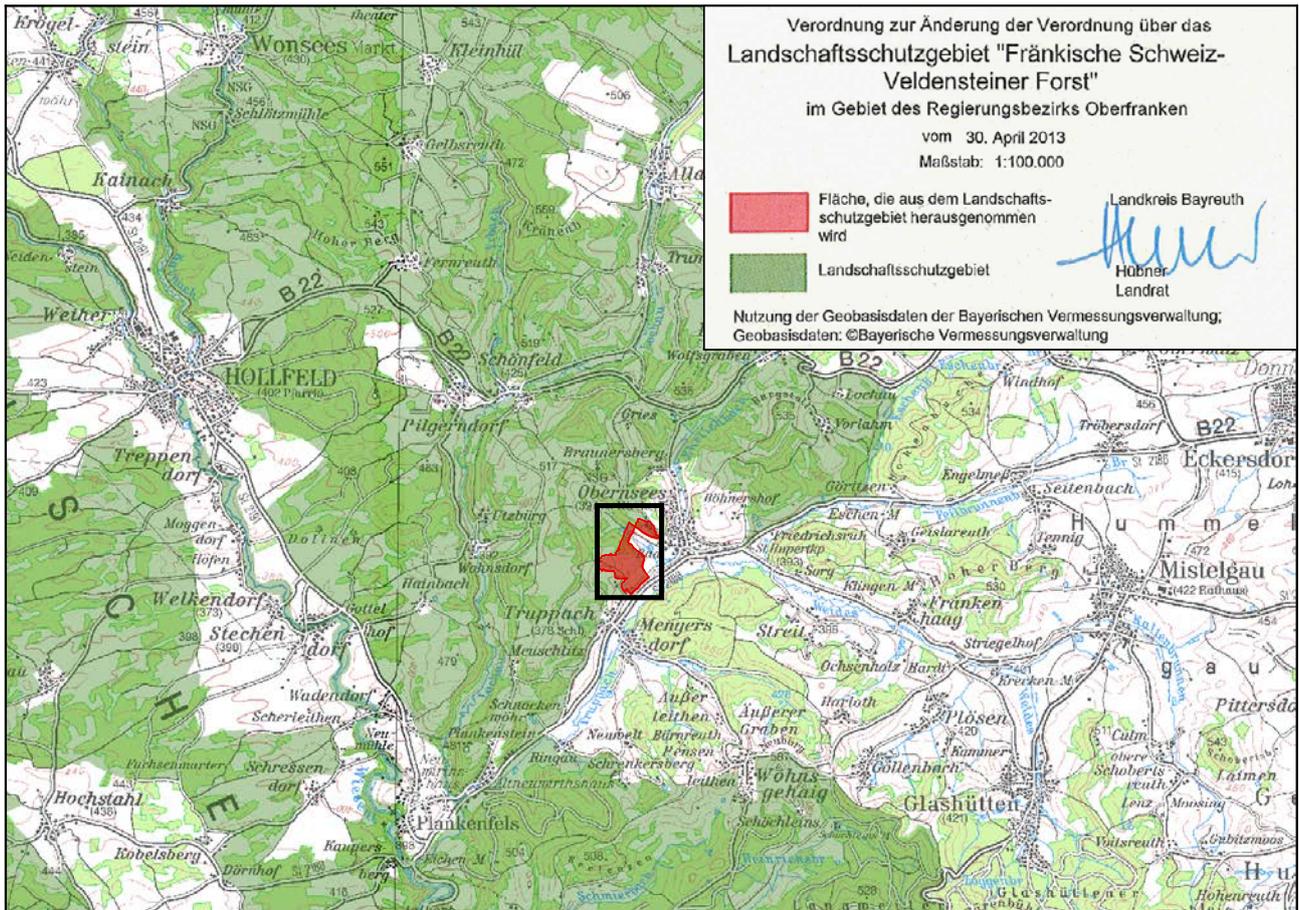
(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25000 zur Verordnung über den 'Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' mit der bisherigen Bezeichnung 'Schutzzone', die weiter gilt, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den 'Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' vom 10. September 2001, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 1. August 2002, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Forchheim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Lichtenfels zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 15. April 2011 und in den Karten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Bayreuth zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst' im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 30. April 2013 eingetragen. ²Die Karten M = 1 : 25000, auf die Bezug genommen wird, sind beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ⁴Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach und Lichtenfels als unteren Naturschutzbehörden. Soweit Karten M = 1 : 5000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 30. April 2013
Landratsamt Bayreuth
H ü b n e r
Landrat



Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Hochwasserhilfe

Soforthilfe für vom Hochwasser geschädigte Bürger - Betroffene Bürger können bei Notsituationen Sofortgeld bei Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden beantragen

Das Kabinett hat sich am 5. Juni 2013 mit der Situation nach dem schweren Hochwasser der letzten Tage befasst und Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten beschlossen. Als erste schnelle und unbürokratische Hilfe soll in Notsituationen schnellstmöglich ein "Sofortgeld" ausbezahlt werden.

Zusätzlich zu den bestehenden Hilfsprogrammen wird die Soforthilfe für Privathaushalte, Unternehmen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe gewährt. Das Sofortgeld beträgt 1.500 € pro Haushalt. Bei Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt das Sofortgeld bis zu 5.000 €. In besonderen Härtefällen sind auch höhere Beträge möglich.

Das Sofortgeld wird als **Zuschuss** gewährt, wenn

- ein Schaden durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni entstanden ist,
- die Mittel zur Ersatzbeschaffung von durch das Hochwasser zerstörtem Hausrat oder Betriebsvermögen verwendet werden.

Es reicht zunächst aus, wenn versichert wird, dass das Sofortgeld für Ersatzbeschaffungen verwendet wird. Wird nur Sofortgeld beantragt, sind ein Schadens- und anschließender Verwendungsnachweis nicht zu führen.

Das Sofortgeld wird auf anschließend gezahlte weitere Hilfen angerechnet. Erhalten Geschädigte Versicherungsleistungen, ist das Sofortgeld zurückzahlen. Übersteigt das Sofortgeld die Versicherungsleistung, ist die Rückzahlung auf die Höhe der Versicherungsleistung beschränkt.

Anträge auf Gewährung von Soforthilfen sind bei den Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden erhältlich oder unter www.reg-ofr.de/hochwasserhilfe abrufbar.

Ansprechpartner bei der Regierung von Oberfranken: Thomas Fischer, Tel.: 0921/604-1315, E-Mail: thomas.fischer@reg-ofr.bayern.de oder Christian Gebhardt, Tel.: 0921/604-1651, E-Mail: christian.gebhardt@reg-ofr.bayern.de.

Soziales

Regierung von Oberfranken unterstützte im Jahr 2012 Jugendsozialarbeit an 67 Schulen mit rund 808.000 €

Die Regierung von Oberfranken unterstützte im Jahr 2012 an 67 Schulen den Einsatz von Jugendsozialarbeit mit insgesamt 808.184 €. Träger der Projekte sind fünf Kommunen und 27 freie Träger der Jugendhilfe. Die staatliche Förderung, die eine mindestens gleich hohe Beteiligung der Kommunen voraussetzt, erfolgt auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushaltes im Rahmen des entsprechenden Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Der Zuschuss des Staates beträgt bis zu 16.360 € für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft.

Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2013; Der Regierung von Oberfranken stehen für Baumaßnahmen an oberfränkischen Krankenhäusern in diesem Jahr insgesamt 36,01 Mio. € zur Verfügung

Der Regierung von Oberfranken stehen insgesamt 36,01 Mio. € an Fördermitteln für das Jahr 2013 für acht große Baumaßnahmen an oberfränkischen Krankenhäusern zur Verfügung. Dies ergibt sich aus dem Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

Das bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm wird jährlich neu aufgestellt und bildet die Grundlage der Einzelförderung der Bauvorhaben im Klinikbereich. Allein für das Jahr 2013 stehen insgesamt rund 290 Mio. € für größere Klinik-Bauvorhaben zur Verfügung. Damit kann der angemeldete Finanzbedarf für dieses Jahr für alle Projekte in vollem Umfang abgedeckt werden. Die Fördergelder können je nach Baufortschritt und Mittelbedarf von den Krankenhausträgern abgerufen werden.

Die Regierung von Oberfranken begleitet die Baumaßnahmen in baufachlicher und förderrechtlicher Hinsicht, sorgt für eine zügige Auszahlung der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel und prüft nach Abschluss der Projekte deren ordnungsgemäße Verwendung. Gefördert werden in Oberfranken in 2013 im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- **Klinikum Bamberg**, 3. Bauabschnitt (BA) OP-Abt. mit 9,0 Mio. €
- **Klinikum Bayreuth**, Erweiterung Intensivpflege mit 2,53 Mio. €
- **Krankenhaus Hohe Warte, Bayreuth**, 7. BA Therapiegebäude mit 9,0 Mio. €
- **Klinikum Coburg**, 1. BA Verlegung Apotheke mit 0,71 Mio. €
- **Klinikum Coburg**, 2. BA Erweiterung Notaufnahme mit 1,06 Mio. €
- **Klinikum Kulmbach**, 8. BA Erweiterung Intensiv, Urologie, Kardiologie mit 2,96 Mio. €
- **Klinikum Lichtenfels**, Ersatzneubau mit 7,9 Mio. €
- **Klinikum Fichtelgebirge**, Marktredwitz, 5. BA OP-Bereich mit 2,85 Mio. €

*Ausbau der Kinderbetreuungsplätze;
Versorgungsquote in Oberfranken zum 1. August
2013 bei rund 60 %*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Oberfranken steht beim Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren dank des Engagements unserer Gemeinden, Städte und Landkreise gut da: Zum 1. April 2013 gab es für etwa 53 % aller Ein- und Zweijährigen einen entsprechenden Betreuungsplatz in einer Krippe, Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege. Zum 1. August 2013 wird die durchschnittliche Versorgungsquote in Oberfranken sogar bei knapp 60 % liegen. Zum Vergleich: Für den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gingen Bund, Länder und Kommunen im Jahre 2007 von einem durchschnittlichen Bedarf von rund 35 % zum 1. August 2013 aus."

Im Einzelnen: Für 15.791 ein- und zweijährige Kinder standen am 1. April 2013 in Oberfranken 8.399 Betreuungsplätze zur Verfügung, das entspricht einer Versorgung von 53,16 %. Im Vergleich der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte liegt das Minimum bei 40,51 % und das Maximum bei 74,50 %. Die Regierung von Oberfranken bewilligte seit 2008 rund 78.173.200 € für 4.575 neue Krippenplätze. Die Mittel stammen aus dem Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2014" und dem zusätzlich vom Freistaat aufgelegten Sonderinvestitionsprogramm für den Krippenausbau.

Wenning: "Und der weitere Ausbau liegt gut im Plan. Nach den Angaben der Kommunen sind 91,72 % der nach der Bedarfsplanung erforderlichen Plätze bereits vorhanden. Bis zum 1. August 2013 wird sich die Zahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren um weitere 1.012 Plätze von 8.399 auf 9.411 Plätze erhöhen. Das entspricht einer Versorgungsquote von 59,61. Darüber hinaus sind bis Ende 2014 weitere 1.433 Plätze geplant."

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin

Mittwoch, 17. Juli 2013 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr
in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215

Weiterer Beratungstermin: 9. Oktober 2013

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl
Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle
Barrierefreies Bauen
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33
E-Mail: barrierefrei@byak.de

Stadtkirche Bayreuth – Gruft künftig für Öffentlichkeit zugänglich;

Regierung von Oberfranken genehmigt neuen Zugang

Mit Bescheid vom 10. Juni 2013 hat die Regierung von Oberfranken die Erlaubnis für einen neuen Zugang zu der im Chorbereich der Evangelisch-lutherischen Stadtkirche befindlichen Gruft der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth denkmal-schutzrechtlich erteilt.

Die wertvollen Sarkophage aus dem 17. und 18. Jahrhundert können damit künftig von den Besuchern durch zwei Glasscheiben in der Rückwand der Gruft besichtigt werden.

Der bisherige Zugang vor dem Altar liegt künftig unter der erweiterten Chorraumfläche, die von der Kirche vielfältig genutzt werden soll.

Die Besucher werden mit einer Treppenanlage, die sich hinter dem Hochaltar befindet, in einen Vorraum geführt. In diesem besteht u.a. die Möglichkeit, sich

über die Markgrafenfamilie (fränkische Hohenzollern) zu informieren.

Durch diese Planung wird ein funktionsgerechter, respektvoller und unabhängiger Zugang angeboten, der auch als Ort der Ruhe und Besinnung dienen soll.

Die Regierung von Oberfranken konnte die Planungen als zuständige Erlaubnisbehörde genehmigen, da die Eingriffe nochmals reduziert werden und sie die Bedenken des Landesamts für Denkmalpflege letztendlich auf Grund verschiedener Stellungnahmen von sachverständigen Gutachtern für ausgeräumt hielt.

Regierungspräsident Wenning: "Ich freue mich, dass im Zuge der Generalsanierung der Stadtkirche auch die Sarkophage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können."

Verbraucherschutz

Dr. Stefan Lunkenbein zum weiteren Gegenprobensachverständigen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bestellt

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid vom 30. April 2013 Dr. Stefan Lunkenbein, Bamberg, gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Ge-

genproben-Verordnung - GPV) als Sachverständigen für das Fachgebiet "Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen" amtlich zurückgelassener Proben nach § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB zugelassen.

Als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker und auf Grund seiner Tätigkeit bei der Fa. Leon Institute of Applied Analytics and Research GmbH, Am Steinerne Kreuz 7, 96110 Scheßlitz, erfüllt Dr. Lunkenbein die Voraussetzungen zur Zulassung. Auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat der Bestellung durch die Regierung von Oberfranken zugestimmt.

Damit verfügt der Regierungsbezirk Oberfranken wieder über zwei Gegenprobensachverständige im Bereich Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Mit Dr. Lunkenbein und Dr. Christian Kormann (von Beruf Apotheker, ebenfalls Fa. Leon) stehen beide allen Lebensmittelunternehmern zur Verfügung, bei denen durch die Lebensmittelüberwachung eine Probe gezogen und amtlich zurückgelassen worden ist. Das Untersuchungsergebnis der Gegenprobe dient zur Sicherheit der von den Unternehmern in Verkehr gebrachten Produkte sowie dem Beweis gegenüber Gutachten amtlicher Untersuchungsstellen. Daher sind an die Anforderungen von Gegenprobensachverständigen hohe Anforderungen gestellt, die die Herren Dr. Kormann und nun auch Dr. Lunkenbein erfüllen.

Buchanzeigen

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 61. Ergänzungslieferung, 63,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern, Kommentar**, komplett 104,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 48. Ausgabe, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 62. Auflage, 51,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harteringer/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 136. Ergänzungslieferung, 79,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 79. Ergänzungslieferung, 105,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 24. Ergänzungslieferung, 98,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 38. Auflage, 42,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 34. Auflage, 98,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 72. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 117. Auflage, 99,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 104. Auflage, 88,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 37. Auflage, 69,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gaß/Büttner/Graf: **Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern**, 2. Auflage, 38,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 82. Auflage, 98,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Weißer/Weißberger: **Praxisorientiertes Ausländerrecht**, 2. Auflage, 29,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 105. Auflage, 75,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Straßenverkehrs-Ordnung, 12. Auflage, 4,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Ewald Zuber

Altlandrat

**Träger des Goldenen Ehrenringes des Landkreises Hof
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 8. Mai 2013 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt und war in seiner langjährigen Tätigkeit als Landrat des Landkreises Hof und als Bezirksrat des Bezirkstags von Oberfranken immer ein vorbildlicher Botschafter der Region. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 13. Mai 2013
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Hans Brandl

Erster Bürgermeister a.D.

Ehrenbürger der Marktgemeinde Bad Steben

Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Träger der Ehrenmedaille für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 2. Juni 2013 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt und war in seiner langjährigen Tätigkeit als Erster Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Steben immer ein vorbildlicher Botschafter der Region. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 5. Juni 2013

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident